



Änderung der Satzung der Stadt Singen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Östliche Innenstadt" -Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs -

Nach §§ 142 und 143 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Singen in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2017 folgende Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Östliche Innenstadt“ vom 29. Juli 2009 unter Berücksichtigung der Erweiterung vom 28. Dezember 2011, sowie der am 06. August 2014 erfolgten Aufhebung eines Teilbereiches und der erneuten Erweiterung vom 20. April 2016, als Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung der Abgrenzung

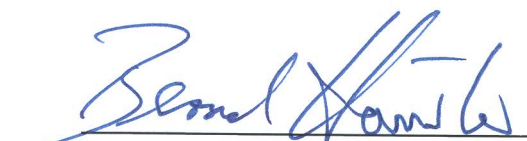
- (1) Das von der Erweiterung betroffene Gebiet wird begrenzt
- a) im Norden durch die Hegastraße,
 - b) im Osten durch das Flurstück Nr. 6115/1,
 - c) im Süden durch das Flurstück Nr. 6230/7,
 - d) im Westen durch die Thurgauer Straße.
- (2) Erweiterung des Sanierungsgebietes um folgendes Grundstück:
- Flurstück Nr. 6115
Hegastraße 42, 44

Das bisherige Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) abgegrenzten Fläche sowie die jetzigen Erweiterungsflächen. Der beigefügte Lageplan vom 06. April 2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im Übrigen bleiben die Satzungen zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Östliche Innenstadt“ vom 27. Juli 2009 und 28.12.2011 (Erweiterung), sowie Teilentlassung vom 06. August 2014 und Erweiterung vom 20. April 2016 unverändert weiterhin in Kraft.


Bernd Häusler, Oberbürgermeister



Ausgefertigt am 29. Juni 2017
Rechtsverbindlich seit 12. Juli 2017